



Beschlussvorlage

BV0094/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		11.08.2021

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Stabsbereich (SB) Verwaltungsführung**

**Betreff: Beschluss zur 2. Änderung der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die folgenden Änderungen ihrer Geschäftsordnung:

1. In § 1 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 - (8) Stadtverordnete, die gemäß § 34 Abs. 1a BbgKVerf per Video an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen einen entsprechend begründeten Antrag bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages schriftlich beim vorsitzenden Mitglied einreichen. Der fristgerechte Eingang des Antrags per E-Mail im SVV-Büro ist ausreichend. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Mitglied rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.
2. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Wahlvorstand“ ersetzt.
3. In § 12 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - (3) Kann eine geheime Wahl in der Sitzung nicht durchgeführt werden, da ein Mitglied per Video teilnimmt (§ 34 Abs. 1a BbgKVerf), wird im Nachgang der Sitzung eine Briefwahl durchgeführt. Die Einzelheiten dieser Briefwahl werden gesondert in § 12a der Geschäftsordnung geregelt.
4. Es wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Briefwahl

- (1) Die Briefwahl ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Sitzung durchzuführen. Die Frist beginnt am Tag nach der Sitzung und endet mit Ablauf des 14. vollen Tages. Fällt das Ende der Frist auf einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

- (2) Die Briefwahlunterlagen werden vom SVV-Büro am Tag nach der Sitzung per Briefpost an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Mit der Übersendung ist auf die Ausschlussfrist hinzuweisen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen beinhalten mindestens:
- den Wahlschein mit eidesstattlicher Versicherung über die höchstpersönliche Stimmabgabe,
 - den Stimmzettel,
 - den Stimmzettelumschlag,
 - den Wahlbriefumschlag.
- (4) Der Wahlbrief ist vom stimmberechtigten Mitglied so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser vor Ablauf der Ausschlussfrist im SVV-Büro eingeht. Er muss den Wahlschein und in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten. Die Regelungen des § 45 Abs. 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gelten sinngemäß. Die Wahlbriefe werden vom SVV-Büro ungeöffnet verschlossen aufbewahrt und nach Ablauf der Ausschlussfrist an den Wahlvorstand übergeben.
- (5) Der Wahlvorstand hat innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Ausschlussfrist in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis festzustellen. Ort und Zeit dieser Sitzung sind bis zu ihrem Beginn und mindestens sieben Tage vor Ablauf der Ausschlussfrist in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Hennigsdorf bekanntzumachen. Festzustellen und vom Wahlvorstand schriftlich zu protokollieren sind
- a) die Zahl der stimmberechtigten Personen,
 - b) die Zahl der Wähler,
 - c) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - e) die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei verbundenen Wahlen ist das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festzustellen. Das Wahlergebnis ist in dem auf die Wahl zeitlich folgenden Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Der Wahlvorstand leitet das Protokoll unverzüglich dem SVV-Büro zu. Es wird als Anlage dem Protokoll der nächsten Sitzung des die Wahl durchführenden Gremiums angefügt.

- (6) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Recht der Nachprüfung.
- (7) Sollte aufgrund des Wahlergebnisses eine erneute Wahl oder eine Stichwahl notwendig werden, ist diese nach Ablauf von einer Woche in einer erneuten Briefwahl nach den obigen Regeln durchzuführen. Die Wochenfrist beginnt am Tag nach der Sitzung des Wahlvorstandes und endet mit Ablauf des 7. vollen Tages. Innerhalb dieser Woche ist vom Wahlvorstand abzufragen, ob die zur Wahl stehenden Personen an ihrer Kandidatur festhalten. Die neue Ausschlussfrist für die Briefwahl beginnt am Tag nach dem Ablauf der Wochenfrist.

Begründung:

Mit der Einführung des § 34 Abs. 1a der Brandenburgischen Kommunalverfassung zum 01.07.2021 besteht für Gemeindevertreter die Möglichkeit, an den Sitzungen der Gemeindevertretung per Videoübertragung teilzunehmen. Geheime Wahlen können in derartigen Hybridsitzungen weiterhin nicht durchgeführt werden, allerdings ist es nunmehr möglich, geheime Wahlen in einer Briefwahl abzuhalten. Die mit den neuen Möglichkeiten einhergehenden Einzelheiten können und sollen mit dem vorgelegten Beschlussvorschlag zur 2. Änderung der Geschäftsordnung geregelt werden.

Im Einzelnen:

1. § 1 Abs. 8 (neu)

Der neue Absatz 8 regelt das Antragsverfahren für die Teilnahme an einer Sitzung per Video. Der Verweis auf § 34 Abs. 1a BbgKVerf stellt sicher, dass nur die dort genannten Gründe für einen entsprechenden Antrag herangezogen werden dürfen. Die Antragsfrist orientiert sich an der bereits in der Geschäftsordnung verankerten Frist für die Einreichung von Anfragen.

2. § 12 Abs. 1

Im Rahmen der Briefwahl wird dem Wahlvorstand (bisher „Wahlausschuss“) eine wesentlich größere Rolle zuteil, da er in einer eigenen Sitzung das Ergebnis der Briefwahl feststellt. Der Begriff „Wahlausschuss“ wird durch den Begriff „Wahlvorstand“ ersetzt, um klarzustellen, dass es sich ausdrücklich nicht um einen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung handelt.

3. § 12 Abs. 3 (neu)

Der neue Absatz 3 stellt fest, unter welchen Bedingungen zukünftig eine Briefwahl durchzuführen ist. Hinsichtlich der Briefwahlregeln verweist er auf den neu eingeführten § 12a.

4. § 12a (neu)

Die Regeln der Briefwahl sind zu umfangreich, um sie nur in einem neuen Absatz des § 12 zu behandeln. Es bietet sich daher an, einen eigenen Paragraphen nur für die Briefwahl in die Geschäftsordnung einzufügen.

4.1. § 12a Abs. 1

Es wird festgelegt, die Briefwahl innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des wählenden Gremiums durchzuführen. Absatz 1 stellt Beginn und Ablauf der Zwei-Wochen-Frist dar. Folgendes Beispiel verdeutlicht den geplanten Ablauf der Ausschlussfrist: Findet die Sitzung an einem Dienstag statt, endet die Ausschlussfrist für die Briefwahl zwei Wochen später wiederum an einem Dienstag.

4.2. § 12a Abs. 2

Die Briefwahlunterlagen werden am Tag nach der Sitzung per Briefpost versandt, um den gleichzeitigen Zugang bei allen stimmberechtigten Mitgliedern zu ermöglichen. Der verpflichtende Hinweis auf die Ausschlussfrist stellt die notwendige Kenntnis sicher.

4.3. § 12a Abs. 3

Absatz 3 regelt den Mindestinhalt der Briefwahlunterlagen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat auf dem Wahlschein eidesstattlich zu versichern, die Stimme höchstpersönlich abgegeben zu haben. Die Regelung orientiert sich an den entsprechenden Vorschriften aus dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz.

4.4. § 12a Abs. 4

Absatz 4 verpflichtet die Mitglieder zur rechtzeitigen Rücksendung des Wahlbriefes und definiert den notwendigen Inhalt. Der Verweis auf § 45 Abs. 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes stellt klar, unter welchen Bedingungen Wahlbriefe zurückgewiesen werden können. Weiterhin wird geregelt, dass die Wahlbriefe vom SVV-Büro ungeöffnet in einem verschlossenen Behälter oder Schrank aufzubewahren sind. Nach Ablauf der Ausschlussfrist sind die Wahlbriefe dem Wahlvorstand zu übergeben.

4.5. § 12a Abs. 5

Mit Absatz 5 wird klargestellt, dass der Wahlvorstand in einer eigenen Sitzung die Wahlbriefe auswertet und das Ergebnis der Wahl feststellt. Ort und Zeit dieser öffentlichen Sitzung sind in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntzumachen. Die Frist von mindestens sieben Tage sowie die Aushangpflicht bis zum Beginn der Sitzung stellen die transparente und rechtzeitige Information der Öffentlichkeit sicher.

Absatz 5 regelt weiterhin, welche Feststellungen vom Wahlvorstand zu treffen und schriftlich zu protokollieren sind.

Das Wahlergebnis ist im nächsten Amtsblatt nach der Wahl zu veröffentlichen; das Protokoll der Wahlvorstandssitzung ist dem nächsten Sitzungsprotokoll des wählenden Gremiums anzufügen. Rechtsgültigkeit und Information der Öffentlichkeit werden somit gewährleistet.

4.6. § 12a Abs. 6

Absatz 6 stellt die Befugnisse des Wahlvorstandes bei sich ergebenden Fragen dar. Für jede Wahl erhält die Stadtverordnetenversammlung das Recht, Unklarheiten nachzuprüfen.

4.7. § 12a Abs. 7

Mit Absatz 7 wird das Verfahren geregelt, sollte kein eindeutiges Wahlergebnis vorliegen. Tritt dieser Fall ein, wird eine zweite Briefwahl durchgeführt, die aber erst nach Ablauf der genau definierten Wochenfrist beginnt. Innerhalb der Wochenfrist ist vom Wahlvorstand bei den kandidierenden Personen nachzufragen, ob sie für die Wahl noch zur Verfügung stehen. Die neuen Briefwahlunterlagen werden am Tag nach dem Ablauf der Wochenfrist vom SVV-Büro verschickt. An diesem Tag beginnt auch die erneute 14-tägige Ausschlussfrist für die Briefwahl.

bereits dazu vorliegende Entscheidungen

Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung
BV0125/2019 vom 03.09.2019

Beschluss zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Hennigsdorf BV0042/2021 vom 01.04.2021

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: ☐ Zuschüsse (Z) ☐ Investitionen (I)
 ☐ Erträge (E) ☒ Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2021	2022	2023	2024
Finanzhaushalt					
11101.543102		500,- €	500,- €	500,- €	500,- €
Ergebnishaushalt	F-Art	2021	2022	2023	2024

Deckung: ☒ planmäßig ☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| ☐ Mehreinzahlungen | ☐ Mindereinzahlungen |
| ☐ Mehrerträge | ☐ Mindererträge |
| ☐ Mehrauszahlungen | ☐ Minderauszahlungen |
| ☐ Mehraufwendungen | ☐ Minderaufwendungen |

Hennigsdorf, 23.07.2021

gez. i.V. M. Witt
Bürgermeister